

**Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die
Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Erlangen-Nürnberg**

Vom 28. Februar 2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vom 1. August 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Oktober 2007, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis, in § 4 Abs. 1 Halbsatz 2, § 4 Abs. 2 Satz 7, der Überschrift von § 39, § 39 Abs. 2 Sätze 3 und 4 und Anlage 1.4.2 wird jeweils das Wort „Doppelwahlpflichtfach“ durch das Wort „Zweifach“ ersetzt.
2. Es wird folgender neuer § 7b eingefügt:

**„ § 7b
Zusatzmodule**

¹Zusatzmodule sind Module, die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 7 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht und abgeschlossen werden. ²Besteht die Studierende oder der Studierende an der FAU Erlangen-Nürnberg zusätzliche Module, legt sie oder er selbst fest, welches der Module in die Abschlussnotenberechnung eingebracht werden soll. ³Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens acht Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses mitzuteilen. ⁴Die Wahl wird damit bindend. ⁵Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt bei Wahlmöglichkeiten das besser bewertete Modul an. ⁶Zusatzmodule gehen nicht in die Abschlussnote ein, sie können auf Antrag des Studierenden im Transcript of Records ausgewiesen werden. ⁷Dieser Antrag ist beim Prüfungsamt spätestens acht Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses zu stellen.“

3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Prüfungsausschuss hat drei Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, sie werden vom Fakultätsrat gewählt.“

- b) In Satz 3 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

4. § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neue Satz 4 angefügt:

„⁴Bereits bestandene und im neu gewählten Schwerpunkt identische Teilprüfungen können auf schriftlichen Antrag des Studierenden übernommen werden.“

- b) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Module, Prüfungen und Studienleistungen, die an anderen inländischen Hochschulen erworben wurden, können im Umfang von maximal 60 ECTS-Punkten anerkannt werden.“

- bb) Die bisherigen Sätze 5, 6 und 7 werden Sätze 6, 7 und 8.

- b) Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Wer die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung von Leistungen aus früheren Studien beantragt, muss die erforderlichen Unterlagen vor der Anmeldung für die zu ersetzende Prüfung, spätestens aber ein Jahr nach Aufnahme des Studiums, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegen.“

- c) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU Erlangen-Nürnberg angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 17 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen nach der Formel $x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$ mit
x = gesuchte Umrechnungsnote
N_{max} = beste erzielbare Note
N_{min} = unterste Bestehensnote
N_d = erzielte Note

umgerechnet.“

bb) Es werden folgende neue Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.“

6. § 15 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Prüfungsdauer der einzelnen schriftlichen Prüfungen ist in der Anlage 4 geregelt, für von anderen Fakultäten importierte Module wird die Prüfungsform und -dauer durch die Prüfungsordnung der exportierenden Fakultät geregelt, es kann bestimmt werden, dass die Prüfung in einer Fremdsprache abgelegt wird.“

7. § 16 Abs. 1 Satz 3, erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„³Die Dauer der mündlichen Prüfung wird in Anlage 5 geregelt, für von anderen Fakultäten importierte Module wird die Prüfungsform und -dauer durch die Prüfungsordnung der exportierenden Fakultät geregelt;“

8. § 26 Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Arbeit ist in zwei Exemplaren im Prüfungsamt abzuliefern; neben zwei schriftlichen Exemplaren ist die Arbeit einmal in elektronischer Form abzugeben.“

9. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In vier dem Schwerpunkt zugeordneten Vertiefungsblöcken des Vertiefungsbereichs sind in der Studienrichtung I Prüfungen in folgenden Modulen zu erbringen:

1. Berufs- und wirtschaftspädagogische Vertiefung (10 ECTS-Punkte),
2. Block 1: Personalwissenschaftliche Vertiefungen, wählbar aus den im Modulhandbuch spezifizierten Vertiefungen (10 ECTS-Punkte),
3. Block 2: frei wählbar aus Vertiefungen Betriebswirtschaftslehre (10 ECTS-Punkte),
4. Block 3: frei wählbar aus den Vertiefungen aller Institute der Fakultät (10 ECTS-Punkte).“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In vier dem Schwerpunkt zugeordneten Vertiefungsblöcken des Vertiefungsbereichs sind in der Studienrichtung II Prüfungen in folgenden Modulen zu erbringen:

1. Berufs- und wirtschaftspädagogische Vertiefung (10 ECTS-Punkte) ,
2. Block 1: Personalwissenschaftliche Vertiefungen, wählbar aus den im Modulhandbuch spezifizierten Vertiefungen (10 ECTS-Punkte),
3. Block 2: frei wählbar aus Vertiefungen Betriebswirtschaftslehre (10 ECTS-Punkte),
4. Block 3: Zweifachvertiefungen (10 ECTS-Punkte).“

10. In § 36 Abs. 1 Nr. 2 und in der Anlage 2 werden die Worte „ Internationales Recht I“ durch die Worte „Europäisches und Internationales Recht“ ersetzt.

11. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Angloamerikanische Gesellschaften bzw. Romanischsprachige
Gesellschaften (10 ECTS-Punkte)“
- b) Nr. 3 wird gestrichen.
- c) Der bisherigen Nrn. 4 bis 7 werden zu den Nrn. 3 bis 6.

12. § 39 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4 wird jeweils der Klammerzusatz „(mit Wirtschaftssprache)“ gestrichen.
- b) Die Nr. 3 wird gestrichen.
- c) Die Nrn. 4 bis 11 werden zu den Nrn. 3 bis 10.

13. Die Anlagen 1.4.1. und 1.4.2 werden wie folgt gefasst:

Anlage 1.4.1

Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik/ Studienrichtung I

1 SWS Präsenzstudium = 60 Minuten * 15 Wochen = 15 Std./Semester = 0,5 ECTS

	SWS		ECTS		Assessmentphase				Bachelorphase							
					1		2		3		4		5		6	
					Präsenz		Präsenz		Präsenz		Präsenz		Präsenz		Präsenz	
	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS		
Übersicht / Welt des Unternehmens	12	15														
Unternehmensplanspiel	4	5	4	5												
Unternehmen, Märkte, Volkswirtschaften	4	5	4	5												
Unternehmer und Unternehmen	4	5	4	5												
Methodische Grundlagen der WiWi	24	30														
Buchführung	4	5	4	5												
IT und E-Business	6	7,5	4	5	2	2,5										
Mathematik	8	10	4	5	4	5										
Statistik	6	7,5					6	7,5								
BWL / Unternehmen und ihr Geschäft	12	15														
Absatz	4	5			4	5										
Jahresabschluss	4	5			4	5										
Produktion, Logistik, Beschaffung	4	5					4	5								
VWL / Unternehmen und ihr Umfeld	12	15														
Makroökonomie	4	5			4	5										
Mikroökonomie	4	5			4	5										
Wirtschaft und Staat	4	5					4	5								
Recht	8	10														
Privat- und Handelsrecht I	2	2,5			2	2,5										
Privat- und Handelsrecht II	2	2,5					2	2,5								
Öffentliches Recht - Grundlagen Staats- und Verwaltungsrecht	2	2,5									2	2,5				
Öffentliches Recht - Grundlagen Europarecht	2	2,5							2	2,5						
Schlüsselqualifikationen	12	15														
Sprachen	8	10							4	5	4	5				
Praxis der emp. Wirtschaftsforschung (PC-gestützt)	4	5							4	5						
Kernbereich des Schwerpunkts Wipäd I	17	25														
Grundlagen der Wirtschafts- und Betriebspädagogik	4	5					4	5								
Präsentations- und Moderationstechniken	5	7,5					4	5	1	2,5						
Berufliche Weiterbildung	4	5							4	5						
Betriebspädagogisches Seminar	2	2,5							2	2,5						
Erkundungsprojekt oder Schulpraktische Studien (SPS)	2	5									2	5				
Vertiefungsbereich des Schwerpunkts Wipäd I	34	55														
Berufs- und wirtschaftspädagogische Vertiefung	8	10							6	7,5	2	2,5				

Block 1: Personalwissenschaftliche Vertiefungen	8	10								4	5	4	5
Block 2: frei wählbar aus BWL-Vertiefungen	8	10								4	5	4	5
Block 3: frei wählbar aus Vertiefungen aller Institute	8	10								4	5	4	5
Seminar/ Kolloquium zur Bachelorarbeit	2	3										2	3
Bachelorarbeit (9 Wochen*)	0	12											12
	131		24		24		24		23		22		14
		180		30		30		30		30		30	30

* Bei Kooperation mit Praxispartner Verlängerung auf bis zu 18 Wochen möglich

Anlage 1.4.2
Bachelor in Wirtschaftswissenschaften
mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik/
Studienrichtung II

1 SWS Präsenzstudium = 60 Minuten * 15 Wochen = 15 Std./Semester = 0,5 ECTS

	SWS ECTS		Assessmentphase				Bachelorphase							
			1		2		3		4		5		6	
			Präsenz		Präsenz		Präsenz		Präsenz		Präsenz		Präsenz	
	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
Übersicht / Welt des Unternehmens	12	15												
Unternehmensplanspiel	4	5	4	5										
Unternehmen, Märkte, Volkswirtschaften	4	5	4	5										
Unternehmer und Unternehmen	4	5	4	5										
Methodische Grundlagen der WiWi	24	30												
Buchführung	4	5	4	5										
IT und E-Business	6	7,5	4	5	2	2,5								
Mathematik	8	10	4	5	4	5								
Statistik	6	7,5					6	7,5						
BWL / Unternehmen und ihr Geschäft	12	15												
Absatz	4	5			4	5								
Jahresabschluss	4	5			4	5								
Produktion, Logistik, Beschaffung	4	5					4	5						
VWL / Unternehmen und ihr Umfeld	12	15												
Makroökonomie	4	5			4	5								
Mikroökonomie	4	5			4	5								
Wirtschaft und Staat	4	5					4	5						
Recht	8	10												
Privat- und Handelsrecht I	2	2,5			2	2,5								
Privat- und Handelsrecht II	2	2,5					2	2,5						
Öffentliches Recht - Grundlagen Staats- und Verwaltungsrecht	2	2,5							2	2,5				
Öffentliches Recht - Grundlagen Europarecht	2	2,5							2	2,5				
Zweifach	12	15												
Je nach Zweifach unterschiedlich. Die	6	7,5							6	7,5				
Festlegung der Module erfolgt durch die beteiligten Fächer.	6	7,5							2	2,5	4	5		
Kernbereich des Schwerpunkts Wipäd II	17	25												
Grundlagen der Wirtschafts- und Betriebspädagogik	4	5					4	5						
Präsentations- und Moderationstechniken	5	7,5					4	5	1	2,5				
Berufliche Weiterbildung	4	5							4	5				
Betriebspädagogisches Seminar	2	2,5							2	2,5				
Erkundungsprojekt <u>oder</u> SPS	2	5									2	5		

Vertiefungsbereich des Schwerpunkts Wipäd II	34	55							6 7,5		2 2,5			
Berufs- und wirtschaftspädagogische Vertiefung	8	10												
Block 1: Personalwissenschaftliche Vertiefungen	8	10									4 5		4 5	
Block 2: frei wählbar aus BWL-Vertiefungen	8	10									4 5		4 5	
Block 3: Zweitfachvertiefungen	8	10									4 5		4 5	
Seminar/ Kolloquium zur Bachelorarbeit	2	3											2 3	
Bachelorarbeit (9 Wochen*)		12											12	
	131		24		24		24		23		22		14	
		180		30		30		30		30		30		30

* Bei Kooperation mit Praxispartner Verlängerung auf bis zu 18 Wochen möglich

14. Anlage 3.2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeile „Angelsächsischer oder romanischer Schwerpunkt I“ wird gestrichen.
- b) Die Zeile „Angelsächsischer oder romanischer Schwerpunkt II“ erhält folgende Fassung:

”

Angloamerikanische Gesellschaften bzw. Romanische Gesellschaften	4	10			2	5	2	5		
---	---	----	--	--	---	---	---	---	--	--

”

- c) Die Zeile „Internationale Kommunikation“ erhält folgende Fassung:

”

Internationale Kommunikation	2	5					2	5		
---------------------------------	---	---	--	--	--	--	---	---	--	--

”

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 13. Februar 2008 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 27. Februar 2008.

Erlangen, den 28. Februar 2008
In Vertretung

Prof. Dr. Harald Meerkamm
Prorektor

Die Satzung wurde am 28. Februar 2008 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. Februar 2008 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28. Februar 2008.